

## Mietobergrenzen ab 01.01.2025

### Angemessene Kosten für Kaltmiete inklusive der Kaltnebenkosten:

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Wohnungsgröße	Ort der Wohnung	Summe Kaltmiete und Kaltnebenkosten
1	bis 50 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	502 €
		Landkreis Forchheim	398 €
2	bis 65 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	607 €
		Landkreis Forchheim	481 €
3	bis 75 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	723 €
		Landkreis Forchheim	574 €
4	bis 90 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	843 €
		Landkreis Forchheim	669 €
5	bis 105 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	963 €
		Landkreis Forchheim	764 €
Jede weitere Person zuzüglich	+15 m <sup>2</sup>	Stadt Forchheim	117 €
		Landkreis Forchheim	91 €

### Angemessene Kosten für Heizung:

Die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Höhe der angemessenen Heizkosten unterscheidet sich nach dem Heizsystem bzw. Energieträger (z. B. Heizöl, Erdgas, Wärmepumpe) und nach der Art der Warmwasseraufbereitung (zentrale Warmwasseraufbereitung oder dezentrale Warmwasseraufbereitung z. B. durch Boiler, Durchlauferhitzer).

Die Prüfung der Angemessenheitsgrenze erfolgt im Einzelfall durch die Leistungsabteilung des Jobcenters Forchheim. Hierzu ist es wichtig, dass Angaben über das Heizsystem bzw. den Energieträger und die Art der Warmwasseraufbereitung vorliegen.

### Mietobergrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung wird eine Gesamtangemessenheitsgrenze bestehend aus Kaltmiete inkl. der Kaltnebenkosten und Heizkosten gebildet (vgl. § 22 Abs. 10 SGB II). Hierfür wird auch der Begriff Mietobergrenze verwendet.

### Hinweise zu Umzug und Kautio:

Bevor Sie in den oder innerhalb des Landkreises Forchheim (bzw. in die oder innerhalb der Stadt Forchheim) umziehen, soll die Angemessenheit der neuen Kosten für Unterkunft und Heizung durch das Jobcenter Forchheim geprüft werden (vgl. § 22 Abs. 4 SGB II). Die Prüfung soll vor Abschluss eines Mietvertrags erfolgen. Hierzu ist die Vorlage eines Mietangebots oder eines ununterschiedenen Mietvertrags beim Jobcenter Forchheim erforderlich.

Zudem ist bei einem Umzug in den oder innerhalb des Landkreises Forchheim (bzw. in die oder innerhalb der Stadt Forchheim), die Erbringung eines Darlehens für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch das Jobcenter Forchheim möglich (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II). Hierfür **ist die Zusicherung** des Jobcenters Forchheim vor Abschluss eines Mietvertrags **erforderlich**.

Bitte reichen Sie die notwendigen Unterlagen zur Prüfung schriftlich bei uns ein. Bei Fragen stehen wir Ihnen auch telefonisch unter der Telefonnummer 09191 715 200 (Mo. – Do. von 08:00 – 18:00 Uhr und Fr. 08:00 – 14:00 Uhr) zur Verfügung. Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage: [www.jobcenter-forchheim.de](http://www.jobcenter-forchheim.de)